



Gebührenordnung der Liechtensteinischen Notariatskammer vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 70 Abs. 3 Bst. r und Art. 71 Abs. 2 des Notariatsgesetzes (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, erlässt der Vorstand der Liechtensteinischen Notariatskammer folgende Gebührenordnung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Gebührenordnung regelt die Einhebung von Gebühren für Amtshandlungen der Liechtensteinischen Notariatskammer (Notariatskammer) nach dem Notariatsgesetz.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Gebührenordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer gestützt auf das Notariatsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen eine Verfügung oder sonstige Amtshandlung der Notariatskammer beantragt oder veranlasst.
- 2) Antragsteller und Veranlasser sind solidarisch gebührenpflichtig.
- 3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine oder mehrere Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen beantragt oder veranlasst, so sind sie solidarisch gebührenpflichtig.

Art. 4

Fälligkeit und Zahlungsfrist

- 1) Gebühren werden vorbehaltlich Abs. 3 fällig:
 - a) mit Rechtskraft der Verfügung, sofern sie mit der Verfügung erhoben werden; oder
 - b) mit der Rechnungsstellung.
- 2) Die Zahlungsfrist beträgt vorbehaltlich Abs. 3 30 Tage ab Fälligkeit.
- 3) Gebühren für Eintragungen in die von der Notariatskammer geführten Listen und für Prüfungszulassungen sind im Voraus zu entrichten.



Art. 5

Gebührenansätze

1) Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Notariatsgesetz beträgt für:

- a) die Zulassung zur Notariatsprüfung: 900 Franken;
- b) die Eintragung in die Notariatsliste: 1'500 Franken;
- c) die Eintragung in die Notariatssubstitutenliste: 900 Franken;
- d) die Überwachung der Kanzleiführung nach Art. 61 Abs. 3 Bst. a NotarG: nach dem tatsächlichen Aufwand;
- e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis d vorliegt: nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mit mindestens 500 Franken und höchstens 2'500 Franken.

2) Werden Gebühren nach Abs. 1 nach Aufwand berechnet, so ist der Aufwandsberechnung je nach Qualifikation der ausführenden Person und Schwierigkeit der Sache ein Stundensatz von 300 bis 450 Franken zugrunde zu legen.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liechtensteinische Notariatskammer